

GESCHÄFTSSTELLE

Westendstr. 19 Rgb
80339 München
Tel: 089 - 76 22 34
Fax: 089 - 76 22 36

BÜRO NORDBAYERN

Gugelstr. 83
90459 Nürnberg
Tel: 0911 – 99 44 59 46
Fax: 0911 – 99 44 59 48

kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de

6. November 2025

Über Schadensbegrenzung in letzter Minute: Änderungsvorschläge zum GEAS-Gesetzesentwurf

1. Personengruppe, die von dem verfassungs- und europarechtswidrigen Dublin-Leistungsausschluss betroffen ist, begrenzen!

- Die Ampelregierung hatte im Herbst 2024 ein Gesetz beschlossen, das den vollständigen Leistungsausschluss für sogenannte Dublin-Fälle in § 1 Absatz 4 AsylbLG vorsieht. Nun erhalten immer mehr Geflüchtete, für deren Asylverfahren ein anderes europäisches Land zuständig ist, keine Sozialleistungen mehr. Das heißt, sie stehen vor dem Nichts: Keine Unterkunft und kein Geld für das Allernötigste wie Essen. Gegen den Leistungsausschluss muss sich jede betroffene Person selbstständig wehren. [Zahlreiche Sozialgerichte](#) haben den Leistungsausschluss bereits für unzulässig erklärt.
- Mit dem GEAS-Anpassungsgesetz soll sich der Dublin-Leistungsausschluss verstetigen. Wir lehnen den Ausschluss grundsätzlich als verfassungs- und europarechtswidrig ab. Auch der europäische Gerichtshof betont in letzter Rechtsprechung, dass ein Mindestmaß zur Sicherung der Existenz eines jeden Menschen staatlich gesichert werden muss. In Artikel 18 Absatz 1 UABs 2 (AMM-VO) ist festgelegt, dass den Betroffenen – ungeachtet eines etwaigen Leistungsausschlusses – ein Lebensstandard gewährleistet werden muss, der den Anforderungen des Unionsrechts sowie den internationalen Verpflichtungen entspricht.
- Zur Begrenzung des entstehenden Schadens, muss wie von Bundesrat vorgeschlagen zumindest die von dem Leistungsausschluss betroffenen Personengruppe begrenzt werden; [Bundesrat Drucksache 429/1/25](#), S. 56:

“Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 Nummer 2 AsylbLG) Artikel 4 Nummer 1 ist durch die folgende Nummer 1 zu ersetzen: 1. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ durch die Angabe „für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist sowie ein konkreter Überstellungstermin organisiert worden ist, der aus vom Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte,“ ersetzt.”

2. Bewegungsfreiheit garantieren – Übersetzungsfehler beheben!

Hier bei beziehen wir uns auf die [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des GEAS-Anpassungsgesetz von Amnesty International Deutschland](#) (S. 12-13):

- *“Gemäß § 68 Abs. 3 AsylG-E ist der vorübergehende Aufenthalt außerhalb der Einrichtung erlaubnispflichtig, mit Ausnahme von Behörden- und Gerichtsterminen. Eine Erlaubnis „unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls“ zu treffen. Konkrete Voraussetzungen, Kriterien oder Beispiele für eine Erlaubnis werden nicht normiert. Dadurch bleibt völlig unklar, ob bspw. eine Erlaubnis erteilt werden könnte, um Freund*innen und Verwandte zu besuchen, einzukaufen, auf den Spielplatz oder zum Sport zu gehen oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. **Ein derartig umfassendes Verbot zum Verlassen der „geschlossenen Zentren“ wird einer De-Facto-Inhaftierung gleichkommen**, trotz der gesetzgeberischen Konzeption, dass erst dann, wenn eine Person gegen dieses Verbot verstößt und den für sie bestimmten Ort verlässt, bei Fluchtgefahr Haft angeordnet werden kann, § 69 Abs. 1 Nr. 3 AsylG-E. Zwar sieht der Entwurf nicht vor, dass diese „geschlossenen Zentren“ äußerlich betrachtet einer Hafteinrichtung entsprechen (kein Zaun, kein Stacheldraht, keine vergitterten Fenster, keine abgeschlossene Tür), rein tatsächlich hat die Einrichtung jedoch dieselbe Wirkung für Betroffene.”*
- *“Dieses Normverständnis widerspricht der AufnahmeRL. Während die **deutsche Fassung der Richtlinie davon spricht, dass sich ein Antragsteller nur an einem bestimmten Ort „aufhalten“ darf**, verwenden die englische und die französische Fassung der Richtlinie die Begriffe „reside“ bzw. „résider“, was im Deutschen gängigerweise mit „wohnen“ übersetzt wird. Mit der englischen und französischen Fassung der Richtlinie ergibt sich daher ein Verständnis der Regelung, das auf eine „**Wohnverpflichtung**“ hinausläuft. Das Begriffsverständnis der deutschen Umsetzung in § 68 AsylG-E geht währenddessen darüber hinaus, da wegen der Verwendung des Begriffs „aufhalten“ (der aus der deutschen Fassung von Art. 9 AufnahmeRL übernommen wurde) eine Lesart der Vorschrift gewählt wurde, wonach jegliches Verlassen des „bestimmten Ortes“ untersagt ist. Auch Erwägungsgrund 19 S. 2 AufnahmeRL widerspricht § 68 AsylG-E, indem er explizit klarstellt, dass Wohnsitzverpflichtungen nach Art. 9 AufnahmeRL nicht zur Haft der Antragsteller*innen führen dürfen. Darüber hinaus widerspricht § 68 AsylG-E einer systematischen Auslegung der europarechtlichen Vorgaben. Art. 9 Abs. 1 S. 2 AufnahmeRL normiert, dass bei einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit die Gewährung von Leistungen davon abhängig gemacht wird, dass sich die Antragsteller*innen tatsächlich in der Einrichtung aufhalten. Eine derartige Regelung wäre überflüssig, wenn die Betroffenen sowieso einer umfassenden Verpflichtung zum ständigen Aufenthalt unterliegen würden. Wenn die Betroffenen sowieso ununterbrochen in der Einrichtung sein müssten, dann könnte denklogisch auch nur dort eine Leistungsgewährung erfolgen. Art. 9 AufnahmeRL geht damit von einer Wohnverpflichtung, nicht von einer umfassenden Verpflichtung zum ständigen Aufenthalt aus.*

Zudem werden in Erwägungsgrund 19 der AufnahmeRL verschiedene Orte aufgeführt, wie beispielsweise eine Wohnung oder ein Hotel. § 68 Abs. 1 S. 1 AsylG-E verengt die Möglichkeit zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit jedoch vollständig auf einen dauerhaften Aufenthalt in Aufnahmezentren nach § 47 AsylG, u.a. in „geschlossenen Zentren“.

- Im Ergebnis bedeutet dies: *“Nach der aktuellen Ausgestaltung des § 68 AsylG-E wird insgesamt unabhängig von der formellen Bezeichnung der Maßnahme die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in vielen Fällen rechtlich als Haft zu qualifizieren sein. Die Bundesregierung sollte daher im Gesetz klarstellen, dass **mit der Regelung in § 68 AsylG-E eine strengere Wohnverpflichtung und nicht ein umfassendes Verlassensverbot verbunden ist.**”*
- Sollte §68 AsylG-E wie im Referentenentwurf beschrieben, angewendet werden, dann hätte dies einen faktischen Freiheitsentzug zur Folge, und könnte einen Großteil der Asylsuchenden in Deutschland betreffen. Dies liegt u.a. an dem sehr breit definierten Katalog, wann Fluchtgefahr angenommen werden kann. Siehe hierzu auch [Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des GEAS-Anpassungsgesetz von Pro Asyl](#) (S. 17).

- Außerdem höchst problematisch bei der Anwendung sind die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Menschen, die in geschlossenen Zentren nach §47 AsylG-E untergebracht sind. Diese könnten dazu führen, dass der Zugang zu Recht eingeschränkt wird, da auch Besuche bei Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen verunmöglicht werden.
- Wichtig ist hierbei, dass es sich um ein Ermessen auf Landesebene handelt. Die zuständigen Landesbehörden können sich auch gegen die Unterbringung von Schutzsuchenden während des Asylverfahrens in geschlossenen Zentren entscheiden.

3. Keine weiteren Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt!

- Nach § 61 AsylG-E, soll Asylsuchenden zukünftig drei Monate nach der Registrierung ihres Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden können. Dies ist grundsätzlich eine Verbesserung im Vergleich zu den bisher gesetzlich normierten sechs Monaten. Jedoch wird diese Verbesserung durch die Formulierung in § 61 Absatz 1 Nummer 1 AsylG-E torpediert. Dort heißt es *“sofern das Bundesamt noch keine Entscheidung erlassen hat”*. Diese Formulierung muss unbedingt geändert werden zu *“sofern das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist”*. Diese Formulierung entspricht der aktuell geltenden Fassung des § 61 Absatz 1 Nummer 1 AsylG. Ansonsten wird diese Änderung vielen schutzsuchenden Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch erschweren. Wem nach drei monatigem Aufenthalt bereits die Erwerbstätigkeit erlaubt wurde, droht sie aufgrund einer negativen Entscheidung des Bundesamtes wieder zu verlieren, obwohl das Asylverfahren im Rahmen einer Klage vor dem Verwaltungsgericht noch jahrelang laufen und durchaus final positiv ausgehen kann.
- Wir begrüßen es sehr, dass Asylsuchende zukünftig drei Monate nach der Registrierung ihres Asylantrags eine Beschäftigung ausüben dürfen. Dies ist sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse des deutschen Staates. Aus diesem Grund werten wir die Formulierung in § 61 Absatz 1 Nummer 1 AsylG-E als redaktionellen Fehler, mit massiven Folgen. Die Regelung würde weder helfen die arbeitsmarktlichen Bedarfe in Deutschland zu decken, noch zu schnelleren Verfahren führen. Stattdessen verbleiben Asylsuchende in der finanziellen Abhängigkeit des Staates und dürfen ihren Lebensunterhalt nicht mit eigener Erwerbstätigkeit sichern.
- Hinzu kommt, dass die Regelung die legitime Inanspruchnahme von Rechtsmitteln durch Arbeitsverbote sanktionieren würde. Der Zugang zum Recht und die in der Verfassung garantierte Gewaltenteilung sind Kernprinzipien der Demokratie in Deutschland und dürfen unter keinen Umständen eingeschränkt werden.
- Wie in der Stellungnahme des [WIR-Netzwerkes zu den Auswirkungen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt durch das GEAS-Anpassungsgesetz](#) beschrieben, würde ein Arbeitsverbot im Klageverfahren außerdem gegen höherrangiges Recht verstoßen. Diese Regelung widerspricht unter anderem Art. 17 Abs. 9 der EU-Aufnahmerichtlinie (2024/1346), verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) und würde die aufschiebende Wirkung von Klagen (§ 75 AsylG-E i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1348) gegen „einfach unbegründete Ablehnungen“ ignorieren und somit gegen das Prinzip des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen.